

# Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW (Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen)

Informationsveranstaltung der LAG Selbsthilfe  
am 17. Oktober 2022

- Dorothee Daun, Autismus Landesverband NRW e. V.  
AG 3 „Teilhabe am Arbeitsleben“
- Bernd Kochanek, Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e. V.  
AG 2 „Kinder und Jugendliche“
- Oliver Totter, Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.  
AG 4 „Soziale Teilhabe“

# § 99 SGB IX Leistungsberechtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) ...

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) ....

# § 90 SGB IX Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) ...

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

# Landesrahmenvertrag

<https://www.lrv-sgbix.org/de/>

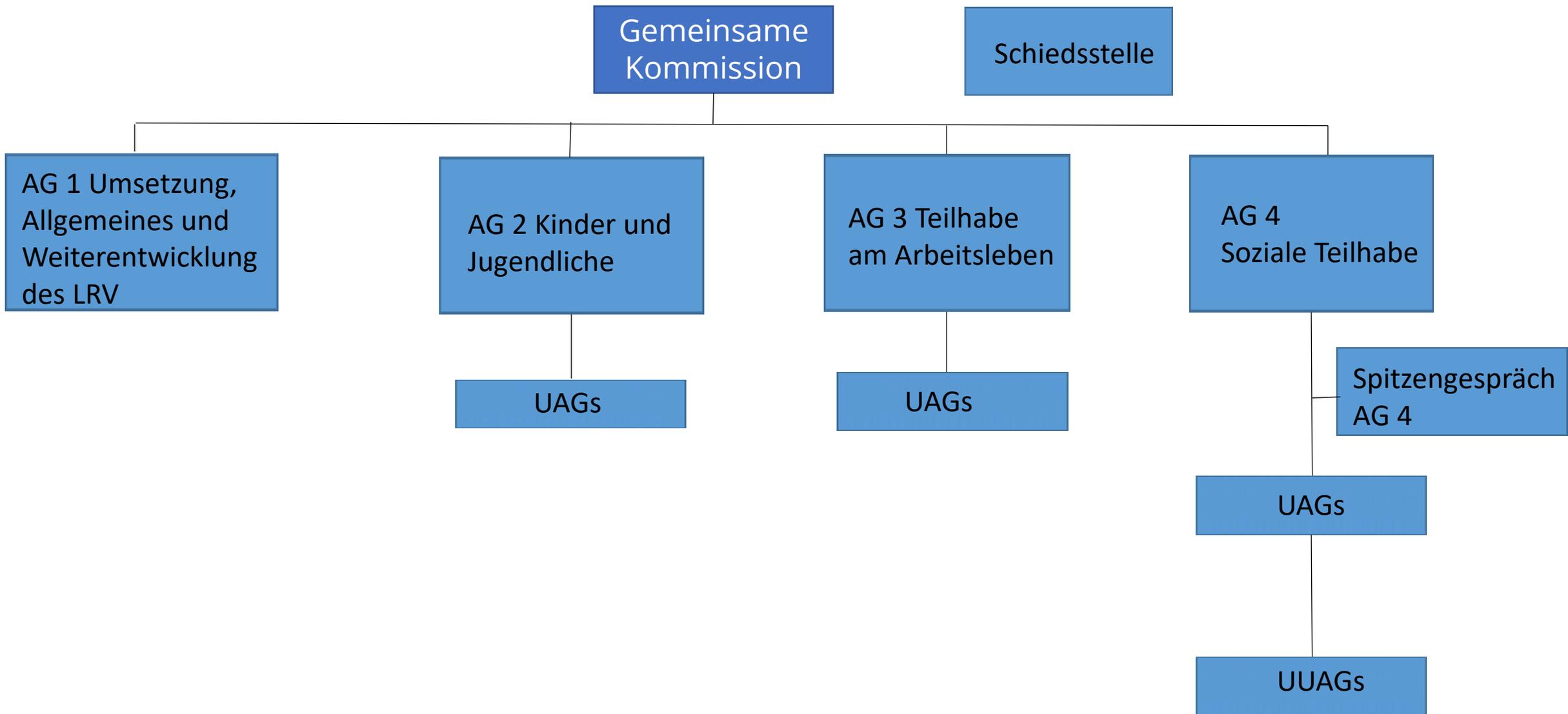
# Landesrahmenvertrag

- Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 2019 dient der Umsetzung des BTHG
- Der Rahmenvertrag regelt alle Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Diese Leistungen werden im sozialrechtlichen Dreieck erbracht.
- Regelungen betreffen nur das Rechtsverhältnis zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern
- Erstmalige Beteiligung der Selbsthilfeverbände an den Verhandlungen, kein Stimmrecht im Verhandlungsverfahren

# Gemeinsame Kommission

Die Partner des Landesrahmenvertrages bilden auf Landesebene eine Gemeinsame Kommission.

Der Rahmenvertrag wird von den Vertragsparteien als „lernendes System“ verstanden; sie gehen von der Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Umsetzungsproblemen, Evaluationsergebnissen, fachlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Gemeinsamen Kommission aus.



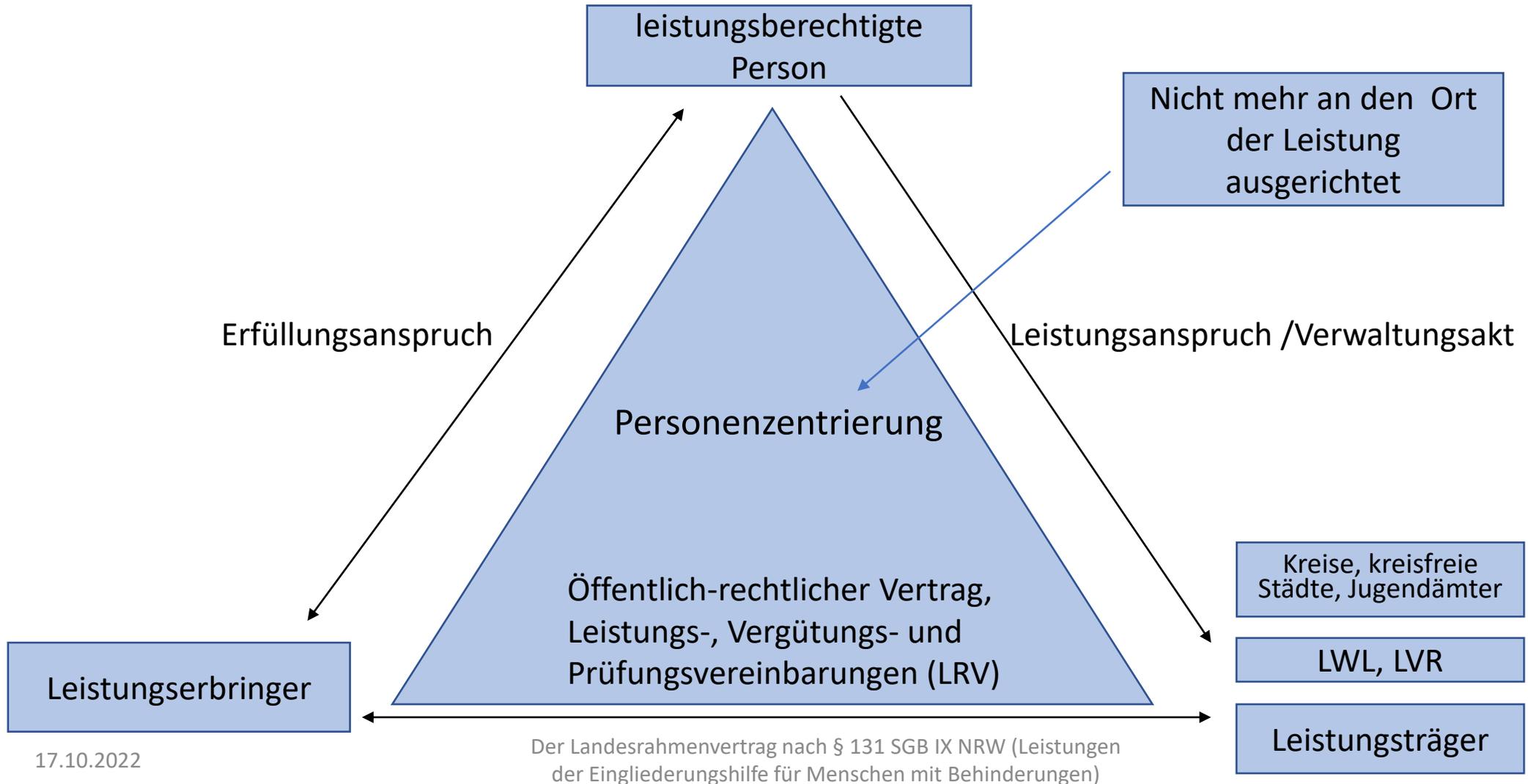
# 3. Stufe der Umsetzung des BTHG



# Änderungen durch das BTHG zum 01. Januar 2020

- Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX
- Trennung der Leistungserbringung in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen
- Personenzentrierte Leistungserbringung
- Bedarfe sind innerhalb eines einheitlichen Gesamtplanverfahrens zu ermitteln (§§ 117 ff. SGB IX). Bedarfsermittlungsinstrument, -verfahren und das Gesamtplanverfahren werden in ihrer Bedeutung für die Leistungserbringung gestärkt.
- Die leistungsberechtigte Person ist an allen Schritten des Verfahrens in einer für sie wahrnehmbaren Form zu beteiligen (auf Wunsch: Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens).

# Eingliederungshilferechtliches Leistungsdreieck



# Gesamtplan, § 117 SGB IX

- Feststellung des Bedarfs an Leistungen der Eingliederungshilfe
- Beteiligung des LB
- Dokumentation der Wünsche des LB
- Ermittlung des individuellen Bedarfs, BEI\_NRW
- Beachtung der ICF-Kriterien (ICF, „International Classification of Functioning, Disability and Health“ ist eine Klassifikation der Funktionsfähigkeit/Beeinträchtigungen der betroffenen Person der WHO)
  - a) transparent,
  - b) trägerübergreifend,
  - c) interdisziplinär,
  - d) konsensorientiert,
  - e) individuell,
  - f) lebensweltbezogen,
  - g) sozialraumorientiert
  - h) zielorientiert,
- Gesamtpfankonferenz, Abstimmung der Leistung in Gesamtpfankonferenz

# Teilhabeplan, § 19 SGB IX

- Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger, neben Eingliederungshilfeträger und Pflegeversicherung
- Orientierung am Wunsch und Bedarf der leistungsberechtigten Person
- Teilhabeplanverfahren
- Leistender Rehabilitationsträger ist verantwortlich dafür, dass die Leistungen festgestellt werden und nahtlos ineinandergreifen

# Rahmenleistungsbeschreibungen

## Leistungen für Kinder und Jugendliche

- 2.1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen
- 2.2. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung
- 2.3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege
- 2.4. Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen
- 2.5. Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie
- 2.6. Schulbegleitung
- 2.7. Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext
- 2.8. Autismusspezifische Fachleistung

# Rahmenleistungsbeschreibungen

## Teilhabe am Arbeitsleben

- 3.1. Leistungen in einer WfbM
- 3.2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern
- 3.3. Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

# Rahmenleistungsbeschreibungen

## Soziale Teilhabe

- 5.1. Unterstützende Assistenz
- 5.2. Qualifizierte Assistenz
- 5.3. Fachmodul Wohnen
- 5.4. Organisationsmodul
- 5.5. Qualifizierte Elternassistenz
- 5.6. Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie
- 5.7. Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

# AG 2 Kinder und Jugendliche

# Landesrahmenvertrag

- Leistungsvereinbarungen und Kostenmatrix wurden vereinbart
- Vereinbarungen im Bereich der Schulassistentenz:
  - Leistungsvereinbarung
  - Vergütungsvereinbarung
  - Kostenmatrix

# Schulbegleitung

- Sachstand zum Thema Ausschreibung der Schulbegleitung
- Verfahren der Stadt Düsseldorf, Urteile des LSG NRW

# schwierige Verhandlungen

- Die Verhandlungen innerhalb der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit den ebenfalls zuständigen Kommunen und Jugendämtern ist sehr schwierig und wenig landeseinheitlich.

# SGB VIII

- Übergang auf das SGB VIII

# Schulen

- Innerhalb der Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche braucht es eine Regelung bezüglich der Kooperation mit den Schulleitungen vor Ort.

# Heilpädagogische Leistungen für Kinder im Vorschulalter (0-6 J.)

- Heilpädagogische Leistungen (HPL) für Kinder mit Behinderung im Vorschulalter werden sämtlich von den Landschaftsverbänden als Leistungsträger bewilligt.
  - HPL in Kindertageseinrichtungen („Basisleistung I“)
  - HPL für Kinder mit besonders hohem Teilhabeunterstützungsbedarf in Kindertageseinrichtungen („Basisleistung II“)
  - HPL in der Form der solitären Frühförderung
  - HPL in der Kindertagespflege
  - HPL für Kinder in Pflegefamilien und in besonderen Wohnformen

# Stand der Umsetzung

- **Rahmenleistungsbeschreibungen** liegen mit der Inkraftsetzung des Landesrahmenvertrages am 01.01.2020 vor
- **Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen** liegen als Muster vor, werden mit jedem Leistungserbringer konkret abgeschlossen.
- **Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen** sind durch die Leistungsträger stichprobenartig vorgesehen. Die Kriterien hierfür befinden sich noch im Verhandlungsprozess.
- **Umsetzungsprobleme** gab und gibt es für die Heilpädagogischen Leistungen in Kita und Frühförderung

# „Basisleistung II“: Landesrahmenvertrag wird nicht umgesetzt

- Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen werden in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) umgewandelt.
- Die Betreuung von Kindern mit einem besonders hohen Teilhabeunterstützungsbedarf soll in einem kleinen Gruppensetting mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel erfolgen.
- Seit Juli 2022 gibt es keinen Fortschritt in den Verhandlungen, vielmehr verlangt die Freie Wohlfahrtspflege eine Verlängerung der Umstellungsfrist bis 31.07.2024

Der Landesrahmenvertrag gibt vor:

- Finanzierungsmodell steht bis 31.12.2021; damit wäre die Aufnahme der Heilpädagogischen Plätze in die kommunale Jugendhilfeplanung möglich
- Umwandlung der Heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen Schritt für Schritt in KiBiz-Plätze mit erhöhter Ausstattung bis 31.12.2026

# „Basisleistung II“: unvereinbare Positionen bei den Kosten der Leistung

- Verringerung der Gruppenstärke JA,
  - FW: 1:3 = 4 Ki. mit besonders hohem TUB in einer 8er-Gruppe möglich
  - LV'e: 1:2 = 4 Ki. mit besonders hohem TUB in einer 12er-Gruppe möglich
- Zusätzliches Personal zur Abdeckung der Bedarfe der Kinder an Teilhabeunterstützung
  - FW = 3,25 VZÄ pro 8 KmB bei 35-Std.-Betreuung bzw. 4,18 VZÄ pro 8 KmB bei 45-Std.-Betr.
  - LV'e = 2,8 VZÄ
- Die LV'e wollen dem Kita-Träger überlassen, welches Fachpersonal er einstellt. Die FW will, dass insbesondere Therapeutenstellen als Voraussetzung für die Basisleistung II festgeschrieben werden.
- Die LV'e wollen die erhöhte KiBiz-Pauschale für KmB mit dem Bedarf an EGH verrechnen. Die FW wollen, dass der Kita-Träger selbst über deren Verwendung bestimmt.
- FW fordert
  - zusätzliche Freistellungstunden der Leitung für Koordinationsaufwand bei multiprofessionellen Teams
  - Schaffung zusätzlicher Differenzierungsräume (wo nicht vorhanden)
  - zusätzlichen Aufwand an Hauswirtschaft, Verwaltung und Sachkosten
  - Risikozuschlag

# „Basisleistung II“: Eine eigenständige neue Leistungsart?

- Die Landschaftsverbände haben sich auf den Vorschlag der Freien Wohlfahrtspflege eingelassen, dass es sich hierbei um eine eigenständige neue Leistungsart handelt.
- Dieser Denkansatz führt dazu,
  - dass die Kita'en, die Kinder mit besonders erhöhtem Teilhabeunterstützungsbedarf betreuen dürfen, spezielle Schwerpunkt- oder Expertiseeinrichtungen sein müssen.
  - erschwert eine individuelle Versorgung dieser Kinder im Sozialraum der Familie
  - verhindert personenzentrierte Leistungen zugunsten von „goldenen Tempeln“
  - beschneidet das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder bzw. Ihrer Sorgeberechtigten
  - Führt dazu, dass Heilpädagogische Kita'en weiterbetrieben werden (müssen)

# AG 3 Teilhabe am Arbeitsleben

# andere Anbieter, § 60 SGB IX

# AG 4 Soziale Teilhabe

# EGH, stationär bis 31. Dezember 2019

Die Landschaftsverbände erbrachten die Leistung der Eingliederungshilfe in Form der sogenannten Komplexleistung:

- Grundpauschale
- Maßnahmenpauschale
- Investitionsbetrag

sowie Leistungen der Sozialhilfe:

- Barbetrag
- Bekleidungspauschale

# EGH, „stationär“, ab 01.01.2020

Landschaftsverbände erbringen

- Fachleistung der Eingliederungshilfe
- Investitionsbetrag

Eigenes Einkommen/Vermögen oder Grundsicherung/Sozialhilfeträger sorgt für

- Existenzsichernde Leistungen-Lebensunterhalt
- Kosten der Unterkunft

# Leistungen der Sozialen Teilhabe

- Qualifizierte Assistenz
- Unterstützende Assistenz (mit pflegerischem Charakter)
- Einfache Assistenz

nicht individuell zugeordnete Leistungen, gelten für alle leistungsberechtigten Personen

- Fachmodul Wohnen
- Organisationsmodul

# Assistenzleistungen

- Qualifizierte Assistenz: Leistungen zur Befähigung in allen alltagsrelevanten Lebensbereichen; insbesondere Anleitung & Übung; nur selbstbestimmtes Poolen möglich; Fachkraftanteil: 100 %
- Unterstützende Assistenz: Kompensation von Handlungen, die der/die Leistungsberechtigte nicht eigenständig durchführen kann und Sicherstellung der notwendigen Begleitung. Maßgeblich ist eine vorhandene Regiekompetenz. Poolen der Leistungen nur selbstbestimmt möglich. Fachkraftanteil 30 %.
- Einfache Assistenz: Ziel der Einfachen Assistenzleistung ist die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und/oder die Begleitung der Leistungsberechtigten. Die Leistung verfolgt keine Veränderungs- oder Erhaltungsziele im Sinne der Qualifizierten oder Unterstützenden Assistenz, sondern dient der situationsgerechten Unterstützung der leistungsberechtigten Person. Fachkraftanteil: 0 %

# Module

- Fachmodul Wohnen: Schafft die Voraussetzungen für Leistungen der Unterstützenden Assistenz, der Qualifizierten Assistenz und der Qualifizierten Elternassistenz. Es sichert unter anderem die Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal sowie die Erbringung regelmäßig notwendiger Assistenzleistungen in der Lebenswelt der leistungsberechtigten Person.
- Organisationsmodul: Das Organisationsmodul deckt bei allen Leistungen der Sozialen Teilhabe für Erwachsene die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab.

# Existenzsichernde Leistungen

Kosten der Unterkunft, § 42a SGB XII

- Örtlich angemessene Warmmiete, Zuschlag in Höhe von 25 %

Regelleistung gemäß Regelbedarfsstufe 2, § 27 a SGB XII

Mehrbedarfe, §§ 30, 42b SGB XII

- Mittagessen in WfbM
- Schwangerschaft
- Alleinerziehende

Sonstiges wie Beitrag zu fw. Krankenversicherung

# EGH, ambulant

## Landschaftsverbände

- Fachleistung / EGH

## Örtliche Sozialhilfeträger

- Existenzsichernde Leistung wie Regelsatz, KdU

# Aktueller Stand

# Anlage U, Umstellungsregelungen U.1 – U.5

Ursprünglich:

Für die Umstellungsphase gelten folgende Umstellungsregelungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022, soweit nicht nachfolgend andere Regelungen genannt sind.

Aktuell:

Die Umstellungsphase der besonderen Wohnformen sowie der ambulanten Angebote soll bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein.

# Pilotumstellung

Die Vertragsparteien in der Gemeinsamen Kommission nach SGB IX haben vereinbart, dass zur sog. Umstellung II (Umsetzung des Landesrahmenvertrages) Pilotumstellungen stattfinden sollen – mit dem Ziel, die bislang vorläufig getroffenen Vereinbarungen auf Praxistauglichkeit zu prüfen und ggfs. weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen Prozessfragen und Vereinbarungsinhalte, die im Nachgang der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages entstanden sind.

# Aktueller Stand

Weder in der Gemeinsamen Kommission zur Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrags noch in deren Arbeitsgruppen wird derzeit verhandelt.

Hintergrund:

- Budgetneutralität der Leistungserbringung/bedarfsgerechte Ausgestaltung des Systems
- Fachkonzept mit/ohne Kostenkalkulation - Transparenz über die Vorlage von Daten – (Offenlegung aktueller und zukünftiger Kosten, Bewertung der Fachkonzepte)

Aktueller Stand:

- Probleme bei der Abstimmung des Protokolls des Spitzen-Spitzen-Gesprächs vom 24. Juni 2022
- Lösung von Dissensen in den Arbeitsgruppen
- Warten auf Spitzen-Spitzen-Gespräch am 20. Oktober 2022
- danach Vorberatung in Sitzung AG Soziale Teilhabe am 16. November 2022
- Beschlussfassung in Sitzung der GK am 14. Dezember 2022

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

